

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Roßbach

Der Ortsgemeinderat Roßbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 29 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten.....	1
§ 3 Überlassung von Doppelgrabstätten.....	2
§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)	2
§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	2
§ 6 Benutzung der Friedhofshalle	2
§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten	2
§ 8 Sonstige Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	3
§ 10 Fälligkeit	3
§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	3
§ 12 Bestattung von Ortsfremden	3
§ 13 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	900,00 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte	450,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte als Wiesengrabstätte	750,00 €
4. Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand	800,00 €
5. Überlassung einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen als Wiesengrab	1.500,00 €
6. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	750,00 €

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes

a) Einzelgrabstätte nach 1a)	10,00 €
b) Einzelgrabstätte nach 1b)	30,00 €
c) Einzelwiesengrab	50,00 €

§ 3 Überlassung von Doppelgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a) für eine Doppelgrabstätte	1.800,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte im Wiesengrab	3.000,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	450,00 €
3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	
a) Urnengrabstätte	30,00 €
b) Urnenwiesengrab	50,00 €
c) Urnenkammer in Urnenwand	55,00 €
d) Doppelgrab	60,00 €
e) Doppelgrabstätte im Wiesengrab	100,00 €

§ 4 Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	325,00 €
b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab	800,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	240,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung und jede weitere Bestattung	800,00 € 950,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	240,00 €
c) Bestattungen in Urnenwand	50,00 €

§ 5 Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Friedhofshalle

1. Für die Aufbewahrung (Ruhekammer)	
a) einer Leiche	
- bis 4 Tage	180,-- €
- jeder weitere Tag	45,-- €
b) einer Urne	
- bis 4 Tage	180,-- €
- jeder weiterer Tag	45,-- €
2. Trauerhalle	180,-- €

§ 7 Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben. Gleichzeitig gelten diese Gebührensätze auch für die Fälle, in denen die Gebühr für die Einebnung / Entfernung nicht im Zusammenhang mit den eigentlichen Friedhofsgebühren erhoben wurde.

Für die Einebnung / das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	120,00 €
Einebnung Einzelgrab	240,00 €
Einebnung Doppelgrab	360,00 €
Einebnung Urnengrab	180,00 €
Einebnung Urnenwiesengrab	60,00 €
Einebnung Einzelwiesengrab	60,00 €
Entfernung aus Urnenkammer inkl. Verschlussplatte	60,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 20,00 € festgesetzt.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 12 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 16.01.2017 außer Kraft.

53547 Roßbach, den 04.07.2025
Ortsgemeinde Roßbach

(Siegel)

Thomas Boden
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach

Rengsdorf, 04.07.2025

53547 Roßbach, 04.07.2025

Hans-Werner Breithausen
Bürgermeister

Thomas Boden
Ortsbürgermeister